

Gemeinsame Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Klimaanpassung

des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und
des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Stand: 13.03.2024

1. Vorbemerkung

Mit der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit gegeben, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Klimaanpassung (VRG/VBG KA) festzulegen. Mit diesen neuen Instrumenten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Klimawandel unumkehrbar ist und insbesondere in verdichtet besiedelten Räumen das Risiko von Hitzestress für Mensch und Umwelt steigt. Dieses soll aber möglichst reduziert werden, indem konkret die Entstehung sowie Zufuhr von Frisch- und Kaltluft in diese gefährdeten Siedlungsbereiche gesichert werden. Darüber hinaus leisten intakte lokale und regionale Wasserhaushalte einen unverzichtbaren Beitrag zur Dämpfung von Temperaturschwankungen und deren Folgen.

Die neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind als Teilaspekt des planerischen Gesamtwerks LEP nicht isoliert als einziges Mittel zur Anpassung an den Klimawandel zu sehen. Vielmehr sind diese ein Baustein neben zahlreichen anderen Festlegungen, die ebenfalls zu diesem Zweck beitragen. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen im LEP-Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“, mit denen den Gefahren durch Extremwetterereignisse wie Dürren oder Starkregen begegnet wird. Aber z. B. auch die Festlegungen unter 3.1.1 zu einer integrierten Siedlungsentwicklung, 3.1.3 zu einer abgestimmten Siedlungs- und Freiflächenentwicklung, 4.4 zum Radverkehr sowie 7.1.4 zur Festlegung regionaler Grünzüge.

Bereits beobachtete klimatische Veränderungen sowie zukünftig zu erwartende Veränderungen in Bayern werden in der Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie dargestellt. Die Strategie unterstützt die Wirtschaft und Gesellschaft Bayerns dabei, klimasensitive und verwundbare Infrastruktur-, Siedlungs- und Freiräume bestmöglich an die Folgen des Klimawandels anzupassen und informiert über Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen für Unternehmen und Kommunen.

Die VRG/VBG KA sind Teil eines Kanons an landesplanerischen Instrumenten zur Sicherung und Entwicklung der unterschiedlichen Freiraumfunktionen und -nutzungen. Diese Instrumente haben angesichts des in den vergangenen Jahren gestiegenen Nutzungsdrucks auf den Freiraum in Bayern an Bedeutung gewonnen. Flächenbedarfe für die Klimaanpassung konkurrieren hier mit solchen für die wachsende Bevölkerung und Wirtschaft ebenso wie mit solchen für die Verkehrs- und Energiewende oder die gesteigerte Nachfrage nach regional produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Anliegen der Landesentwicklung kann daher nur sein, die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, wo möglich multifunktionale Flächennutzung zu schaffen. Die VRG/VBG KA können auch zum Aufbau eines regionalen Freiraumverbundsystems beitragen (LEP 7.1.4).

Mit diesen Hinweisen werden den Regionalen Planungsverbänden Anhaltspunkte für die Festlegung der VRG/VBG KA und den beteiligten Akteuren Klarstellungen für den Umgang mit diesen Gebieten im Vollzug gegeben. Die Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände zur Bestimmung solcher Gebiete wird dadurch nicht relativiert und deren individueller Abwägungsentscheidung nicht vorgegriffen. Aus den Hinweisen kann keine Vorgabe zum erforderlichen Umfang der festzulegenden Flächen, der regional sehr unterschiedlich sein kann, abgeleitet werden.

2. Eignungskriterien zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Die VRG/VBG KA dienen als zielgerichtetes Instrument zur Sicherung von

- Frischluftentstehungsgebieten (z. B. Wälder)

- Kaltluftentstehungsgebieten (z. B. Wiesen und Äcker)
- Lineare und flächenhafte Luftleitbahnen, die dem Transport der Frisch- oder Kaltluft dienen.

Diese Gebiete sind dabei im direkten Wirkungszusammenhang mit bioklimatisch und lufthygienisch belasteten Räumen zu sehen, die auf diese Luftzufuhr angewiesen sind. Hierbei handelt es sich meist um größere Siedlungsgebiete. In Städten bzw. Agglomerationsräumen mit einer hohen Siedlungsdichte und einem hohen Versiegelungsgrad werden oft deutlich höhere Durchschnittstemperaturen und höhere Spitzentemperaturen gemessen als im umgebenden Umland. In Abhängigkeit von den natürlichen bioklimatischen Bedingungen (geografische Lage, Höhenlage etc.) kann es im Sommer in diesen Bereichen zu einer verstärkten Wärmebelastung kommen, die insbesondere in der Nacht zu einer erheblichen Belastung des menschlichen Organismus führt.

Bereits die Begründung zum LEP unterscheidet nach der Relevanz solcher Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Leitbahnen, die als Ausgleichsräume für bioklimatisch und lufthygienisch belastete Räume dienen: Bereiche von sehr hoher bzw. hoher Bedeutung sollen insbesondere als VRG KA festgelegt werden, Bereiche von niedrigerer Bedeutung eignen sich hingegen zur Festlegung als VBG KA.

Der notwendige räumliche Umgriff von VRG/VBG KA steht in Relation zu den zu versorgenden bzw. zu entlastenden Wirkungsbereichen bezüglich Wärmebelastung bzw. Hitzestress gefährdeten urbanen Bereichen. Dabei gilt, dass insbesondere größere urbane Bereiche auch einen größeren Bedarf an zugeordneten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten KA besitzen. Hierfür ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich, da die bioklimatische Wirksamkeit von Vorrang- oder Vorbehaltsflächen von vielen Faktoren, insbesondere der Bodennutzung, der Morphologie sowie den Transportkorridoren abhängt.

Als Grundlage zur Identifikation der entsprechenden Räume einschließlich der zugeordneten Siedlungsbereiche mit einer Risikobewertung (Belastungsstufen) können die Regionalen Planungsverbänden u. a. auf die vom LfU in Abstimmung mit der Landesentwicklung zur Verfügung gestellte „Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung“ (vgl.

https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/klima_luft/index.htm)

zurückgreifen.

3. Mit der Festlegung von VRG KA regelmäßig vereinbare bzw. unvereinbare Nutzungen und Funktionen

Die Vereinbarkeit einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme mit einem als VRG KA festgelegten Gebiet ist im Einzelfall stets daran zu messen, ob die vorrangig gesicherte Funktion beeinträchtigt wird. Bei Entstehungsgebieten ist dies bei Bebauung regelmäßig der Fall, bei Leitbahnen hingegen kann es – je nach Breite und Qualität der Leitbahn – von der geplanten Bauausführung abhängen, ob die Luft diesen Bereich weiterhin in ausreichendem Maße durchfließen kann. Lineare Kaltluftleitbahnen weisen aufgrund ihrer räumlich begrenzten Breite eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen sowie Funktionseinschränkungen auf.

Regelmäßig vereinbar mit VRG KA sind insbesondere.:

Landesplanerisch:

- VRG/VBG Klimaschutz
- Alpenplan Zone A, B, C
- Trenngrün
- Regionale Grünzüge
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- VRG/VBG Landwirtschaft
- VRG/VBG Windenergie
- VRG/VBG Wasserversorgung
- überörtlicher Radverkehr

Fachplanerisch:

- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Heilquellenschutzgebiete
- Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile, RAMSAR-Gebiete, Biotope

- Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturwaldfläche/-reservat, Schutzwald, Bannwald, Erholungswald
- die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von VRG/VBG
Windenergie

Die konkrete Festlegung der vereinbaren und unvereinbaren Nutzungen und Funktion bleibt den Regionalen Planungsverbänden vorbehalten.